

Die Europäische Union

1. Die 28 Mitgliedstaaten der EU:



2. Die Organe der EU:

Die sechs wichtigsten Organe der EU stellen die Legislative, Exekutive und Judikative dar und sind somit unverzichtbar.

a) Das Europäische Parlament:

→ Legislative

- **vertritt** die Interessen aller EU-Bürger
 - Hauptsitz in Strassburg
 - Parlamentsmitglieder vertreten mehr als eine halbe Milliarde Bürger der EU
 - Direktwahl der Europaabgeordneten findet seit 1979 alle fünf Jahre statt => Europawahl
- **entscheidet** zusammen mit dem Rat und der Kommission über den Haushalt und die europäische Währungspolitik sowie über die Erweiterung der EU und außen- und sicherheitspolitischen Aktionen
 - ⇒ durch haushaltsrechtliche Befugnisse
- **kontrolliert**
 - *unmittelbar* die Europäische Kommission
 - *mittelbar* den Rat der EU
- **organisiert sich**
 - durch den Präsidenten, die 751 Abgeordneten, die Fraktionen, die parlamentarischen Ausschüsse, die politischen Gremien und das Generalsekretariat

b) Der Rat der EU (Ministerrat, Gesetzgeber):

- **vertritt**
 - durch die Minister der Mitgliedstaaten ihre nationalen Interessen (z. B. Verkehr, Umwelt, Gesundheitswesen)
- **entscheidet**
 - über europäische Ziele im Ausgleich zu den nationalen Wünschen und Zwängen und verabschiedet dazu Gesetze je nach Politikbereich
- **kontrolliert**
 - die europäische Kommission

c) Die Europäische Kommission (europäische Regierung und ihre Minister):

→ Exekutive

- **vertritt**
 - die Interessen der EU nach Innen und Außen in internationalen Organisationen
- **entscheidet**
 - über Gesetzesentwürfe und damit über die zukünftige Entwicklung der EU mit Stimmmehrheit ihrer Mitglieder
- **kontrolliert**
 - die Einhaltung, Durchführung des Haushaltes, der Gesetze und Verträge und kann dazu Klage am europäischen Gerichtshof einreichen

d) Der europäische Gerichtshof (unabhängige Kontrolleure)

→ Judikative

- **kontrolliert**

- die mit ernannten Richtern die Anwendung und Unionseinheitliche Auslegung der Verträge

e) Der europäische Rechnungshof

- **kontrolliert**

- den Gesamthaushalt der EU auf Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Weitere Institutionen der EU:

Der europäische Rat (Wegweiser Europas):

- **vertritt**

- die Zukunftsinteressen der EU nach Innen und Außen in Abwägung nationaler und internationaler Gegebenheiten (durch die Regierungschefs aller EU-Staaten)

- **entscheidet**

- über allgemeine Leitlinien europäischer Politik

- über Grundsätze gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik (z. B. Agrarreform oder Beitritt neuer Mitgliedstaaten)

- **erstattet**

- dem europäischen Parlament Bericht

a) Die Ausschüsse

- **beraten** die Organe (z. B. Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen)

b) Die Europäische Zentralbank

- **verwaltet** den Euro (einheitliche Währung der EU)

- **sorgt** für die Preisstabilität in der EU.

=> außerdem ist die EZB für die Gestaltung und Umsetzung der Wirtschafts- und Währungspolitik der EU verantwortlich

3. Die Machtausübung der EU:

Die in den EU-Verträgen niedergelegten Ziele werden mit Hilfe unterschiedlicher Rechtsakte verwirklicht. Einige dieser Rechtsakte sind verbindlich, andere nicht. Des Weiteren gelten manche für alle und andere nur für bestimmte EU-Länder.

Verordnungen

- verbindlicher Rechtsakt, den alle EU-Länder in vollem Umfang umsetzen müssen (beispielsweise Ursprungsbezeichnung von Agrarerzeugnissen)

Richtlinien

- Rechtsakt, in dem ein Ziel festgelegt wird, das alle EU-Länder verwirklichen müssen. (beispielsweise Arbeitszeitrichtlinie)
- konkrete Umsetzung regelt allerdings jedes EU-Land durch seine eigenen Gesetze

Entscheidungen

- für den Adressatenkreis, den sie betrifft (z. B. ein EU-Land oder ein einzelnes Unternehmen)
- verbindlich und unmittelbar anwendbar (beispielsweise Verhängung einer Geldstrafe für Microsoft)

Empfehlungen

- nicht verbindlich
- Institutionen können Ansichten äußern und Maßnahmen vorschlagen, ohne denjenigen, an den sich die Empfehlung richtet, eine rechtliche Verpflichtung aufzuerlegen

Stellungnahmen

- Instrument, das es den Institutionen erlaubt, sich in unverbindlicher Form zu äußern
- keine rechtliche Verpflichtung auferlegt – sie ist nicht verbindlich
- Kommission, Rat und Parlament, der Ausschuss der Regionen und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss dürfen Stellungnahmen abgeben
- Bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften legen diese Ausschüsse Stellungnahmen vor

Entwurf der EU-Rechtsvorschriften

- Bevor die Kommission eine neue Maßnahme vorschlägt, bewertet sie die möglichen **wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen** Folgen der Maßnahme

- ⇒ durch die Erarbeitung einer Folgenabschätzung
- ⇒ positive und negative Auswirkungen

Überprüfung und Annahme der Vorschläge

- Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen die Rechtsetzungsvorschläge der Kommission und geben Empfehlungen zu Änderungen ab
 - ⇒ wenn keine Einigung, dann zweite Lesung
 - ⇒ Parlament und der Rat können erneut Änderungen vorschlagen
 - ⇒ wenn wieder keine Einigung, dann Recht, die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften abzulehnen
 - ⇒ dann Vermittlungsausschuss
 - ⇒ Erlass von Rechtsvorschriften durch ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Das **ordentliche Gesetzgebungsverfahren** verleiht dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union auf einer Vielzahl von Gebieten (z. B. wirtschaftliche Ordnungspolitik, Einwanderung, Energie, Verkehr, Umweltschutz, Verbraucherschutz) das gleiche Gewicht. Die überwiegende Mehrheit aller Gesetze der EU werden vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam erlassen.

Literatur und Medienverzeichnis:

Konrad Lemnitzer, Kompendium, Staatsbürgerliche Bildung in Bayern

www.europa.eu

So funktioniert die Europawahl: <http://www.youtube.com/watch?v=2UDL1du-uk4>

Europäische Union Tutorial: <http://www.youtube.com/watch?v=C7a-Dmb3zvg>

www.seminarble.musin.de